

Reglement über den Fortbestand der Neubewertungsreserven

vom 04. Dezember 2017

REGLEMENT ÜBER DEN FORTBESTAND DER NEUBEWERTUNGSRESERVEN

Gestützt auf

- Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998 (BSG 170.111) und
- Art. 7 Bst. a des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Studen vom 30.11.2011

erlässt die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats folgendes Reglement:

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt den Fortbestand sowie die Gründe für eine allfällige Auflösung der Neubewertungsreserven, welche bei der Einführung von HRM2 ¹ per 1.1.2014 gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 1 GV gebildet wurden.
Grundsatz	Art. 2 Die Neubewertungsreserven (Sachgruppe 2960) werden entgegen der Bestimmung von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 GV im Grundsatz nicht aufgelöst.
Ausnahme	Art. 3 Eine Auflösung der Neubewertungsreserve erfolgt einzig, a) wenn Finanzvermögen veräussert wird, welches bei der Einführung von HRM2 aufgewertet worden ist ² . b) im Umfang von Art. 81a Absatz 2 GV, sofern die Schwankungsreserve ³ aufgebraucht ist.

Dieses Reglement tritt per 1.1.2019 in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017.

Studen, 04.12.2017

Namens der Gemeindeversammlung

Theres Lautenschlager
Gemeindepräsidentin

Oliver Jäggi
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 43 vom 26.10.2017 publiziert.

Studen, 04.12.2017

Oliver Jäggi
Gemeindeschreiber

¹ Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

² Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 4 Gemeindeverordnung

³ Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. b Gemeindeverordnung